



Wie unsere Erfahrungen zeigten, ist der Nachweis dessen zum Zeitpunkt der Tatfeststellung oftmals auch nicht sofort möglich, da die Auswirkungen häufig erst nach längerer Zeit in Erscheinung treten.

Ein schwerer Fall liegt nach der neuen gesetzlichen Regelung dann vor, wenn der Täter mit seiner Handlung vorsätzlich die Gefahr bedeutender wirtschaftlicher Nachteile verursacht hat. Das Vorliegen einer solchen Gefahr gilt es durch entsprechende Beweise, vor allem durch objektive Gutachten, konkret zu dokumentieren.

Die im Straftatbestand des Vertrauensmißbrauchs (§ 165 StGB) vorgenommenen Änderungen, insbesondere zur weiteren Präzisierung der tatbestandsmäßigen Anforderungen an eine Vertrauensstellung sowie zur Ergänzung der Methoden der Tatbegehung, werden den gegenwärtigen Praktiken besser als bisher gerecht.

Diese Änderungen und Ergänzungen ermöglichen es jetzt, noch konsequenter Versuche von Wirtschaftsvertretern aus imperialistischen Staaten, mittels Korruption und anderen vielfältigen Mitteln und Methoden Einfluß auf Wirtschaftsfunktionäre der DDR zu nehmen, um sie zu Pflichtverletzungen zum Schaden der sozialistischen Volkswirtschaft zu veranlassen, mit strafrechtlichen Mitteln vorzubeugen und zu bekämpfen.